

## Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

zum  
Referentenentwurf  
des Bundesministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
eines  
Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen  
und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler  
Gewalt

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.  
Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A  
10785 Berlin  
Tel.: 030/26 39 11 76  
Mail: [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)  
[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

Berlin, Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Gesetz gegen digitale Gewalt .....	3
§ 1 GgdG .....	3
§ 4 GgdG .....	5
§ 5 GgdG .....	5
§ 7 GgdG .....	6
Artikel 2 – Änderung des Strafgesetzbuches .....	6
Nr. 3 - §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB .....	6
Nr. 5 - § 184k StGB .....	7
Nr. 7 - § 201b StGB-E.....	9

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßt den vorliegenden Entwurf als ein wichtiges Gesetzgebungsvorhaben im Zeitalter der Digitalisierung.

Der KOK ist ein Zusammenschluss von 43 Organisationen, die sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung sowie von Gewalt betroffenen Migrant\*innen einsetzen. Der KOK setzt sich für eine menschenrechtsorientierte Politik gegen Menschenhandel ein, die die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Die Digitalisierung eröffnet neue Räume und Möglichkeiten für Rechtsverletzungen, auch im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung. Die Definition von Menschenhandel erfasst explizit Straftaten, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden, beispielsweise bei der Anwerbung und Ausbeutung von Betroffenen, der Organisation ihrer Beförderung und Unterbringung, dem Anbieten von Betroffenen im Internet und der Kontaktaufnahme mit potentiellen Kund\*innen, der Kontrolle von Betroffenen sowie der Kommunikation zwischen Täter\*innen, einschließlich aller damit zusammenhängenden Finanztransaktionen, vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie (EU) 2024/1712. Bereits im Jahr 2022 hat der KOK in seiner Studie „Menschenhandel 2.0“<sup>1</sup> aufgezeigt, dass Täter\*innen digitale Technologien und soziale Medien in allen Phasen des Ausbeutungsprozesses einsetzen, insbesondere bei der Anwerbung, aber auch zur Kontrolle und zur Ausübung von Druck im Nachgang der Ausbeutung. Diese Phänomene unterliegen einer dynamischen Weiterentwicklung. In der Beratungspraxis der im KOK zusammengeschlossenen spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) treten zudem regelmäßig begleitende Erscheinungsformen digitaler Gewalt auf, die auch im Referentenentwurf adressiert werden. Hierzu zählen insbesondere Cybergrooming, Cyberstalking und Sextortion sowie die

---

<sup>1</sup> KOK: Menschenhandel 2.0 – Digitalisierung des Menschenhandels in Deutschland, abrufbar unter: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/serviceangebote/publikationen/detail/menschenhandel-20-digitalisierung-des-menschenhandels-in-deutschland>, zuletzt abgerufen am 28.04.2026.

Herstellung und Verbreitung bildbasierter sexualisierter Gewalt. Demgegenüber sind weitere im Entwurf genannte Phänomene wie „Revenge Porn“, Doxing oder Identitätsmissbrauch im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung bislang nur vereinzelt festzustellen.

Vorangestellt sei anzumerken, dass es für einen wirksamen Schutz vor digitaler Gewalt flankierender Maßnahmen im Bereich der **Prävention und Sensibilisierung** bedarf. Insbesondere sind umfassende Schulungsmaßnahmen für Justiz, Strafverfolgungsbehörden sowie Mitarbeitende von Plattformen erforderlich, um Erscheinungsformen digitaler Gewalt, insbesondere im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung, frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Ebenso sind zielgruppenspezifische Präventionsangebote in Schulen und weiteren Einrichtungen notwendig, die Kinder und Jugendliche über Risiken digitaler Kommunikation aufklären und ihre Handlungskompetenzen stärken. Schließlich braucht es ein **bundesweites, personell und finanziell gut ausgestattetes Hilfesystem**. Der Unterstützung von Betroffenen durch spezialisierte Fachberatungsstellen kommt eine zentrale Rolle beim Schutz vor digitaler Gewalt sowie bei der Verbesserung ihres Zugangs zum Recht zu. Ohne eine sichere Finanzierung von spezialisierten Fachberatungsstellen besteht die Gefahr, dass Betroffene ihre Rechte faktisch nicht durchsetzen können und neu implementierte Schutzinstrumente, wie das Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG) sie vorhält, ins Leere laufen.

Aufgrund seiner fachlichen Expertise und seines Mandats nimmt der KOK im Folgenden zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs Stellung:

## Artikel 1 – Gesetz gegen digitale Gewalt

Das Gesetz gegen Digitale Gewalt ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere aufgrund seines Ansatzes, die individuelle Rechtsdurchsetzung zu stärken. Hervorzuheben ist dabei die Möglichkeit, strafwürdiges Verhalten im digitalen Raum zivilrechtlich geltend zu machen. Dies schafft einen effektiven Anknüpfungspunkt für Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche, insbesondere nach § 823 BGB und § 1004 BGB analog. Insgesamt lässt der Gesetzentwurf jedoch unberücksichtigt, dass der effektive Schutz der Betroffenen maßgeblich davon abhängt, rechtsverletzende Inhalte möglichst schnell aus dem Netz zu entfernen und Täter\*innenkonten konsequent zu sperren. Es bedarf daher klarer Regelungen für eine unverzügliche, zumindest vorläufige Sperrmöglichkeit, um schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen effektiv zu unterbinden.

### § 1 GgdG

Der in **§ 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GgdG** enthaltene Straftatenkatalog orientiert sich zutreffend an Delikten, die typischerweise im digitalen Raum begangen werden und eine besondere Nähe zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht aufweisen. Allerdings bleibt der Katalog unvollständig.

Insbesondere fehlt eine Einbeziehung von § 232 StGB. Das **Anwerben von Personen zum Zwecke der Ausbeutung** erfolgt inzwischen regelmäßig digital, sodass Dienstanbieter\*innen strukturelle Möglichkeiten für Ausbeutungshandlungen schaffen. Plattformen werden beispielsweise im Rahmen von Online-Marktplätzen von Täter\*innen genutzt, die Betroffene sexueller Ausbeutung gegen ihren

Willen „anbieten“. Auch wird Bildmaterial verbreitet, das im Kontext von Zwangsprostitution entstanden ist. Im Bereich minderjähriger Betroffener beobachten Fachberatungsstellen, dass in sozialen Netzwerken und Video-Sharing-Plattformen Kinder und Jugendliche von Täter\*innen angesprochen werden und diese sie zur Erstellung von sexuell basierendem Bildmaterial veranlassen, mit dem sie sie anschließend unter Druck setzen (sog. „Sextortion“). Daneben kommt es zu Fällen des Cybergroomings mit dem Ziel, Treffen im analogen Raum herbeizuführen, in deren Rahmen sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutungshandlungen stattfinden. Auch im Bereich von Online-Spielen werden Minderjährige gezielt angesprochen. Täter\*innen bieten virtuelle Güter oder digitale Währungen („Coins“) als Gegenleistung für die Übersendung von kinderpornographischem Material an. Die Sperrung von einschlägigen Nutzerkonten muss auch in diesen Fällen möglich sein, um weitere schwerwiegende Rechtsverletzungen zu verhindern. Vergleichbar mit § 176b StGB, der das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet zur Anbahnung sexueller Kontakte sanktioniert, stellt das „anwerben“ i.S.d. § 232 Abs. 1 StGB als kommunikative Kontaktaufnahme im digitalen Raum eine zentrale Tatbegehungsmöglichkeit dar. Gerade bei Betroffenen unter 21 Jahren, die ausgebeutet werden sollen, stellt dies bereits eine Verwirklichung des § 232 Abs. 1 StGB dar.

Neben dem Menschenhandel (§ 232 StGB) sind auch im Kontext der §§ 232a StGB (Zwangsprostitution), 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) sowie 181a StGB (Zuhälterei) Fälle zu beobachten, in denen **Bild- und Videomaterialien von Betroffenen über digitale Plattformen** verbreitet und angeboten werden. Diese Darstellungen greifen nicht nur in die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein, sondern verletzen zugleich in erheblicher Weise deren Persönlichkeitsrechte. Die digitale Verbreitung verstärkt die Eingriffsintensität durch Reichweite, Dauerhaftigkeit und Kontrollverlust erheblich. Nach Art. 4 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2024/1712 wird im Rahmen dessen sogar ein Strafschärfungsgrund gefordert, wenn Bild- oder Videomaterial von Betroffenen mittels Technologien oder Informations- und Kommunikationsmitteln (IKT) verbreitet wird. Auch in diesen Konstellationen besteht folglich ein Bedürfnis nach effektiven zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten. Insbesondere müssen Betroffene in die Lage versetzt werden, gegen die Verbreitung entsprechender Inhalte vorzugehen und Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Diese Phänomene verdeutlichen, dass digitale Dienstleister strukturell zur Anbahnung und Durchführung von Ausbeutungshandlungen beitragen können. Vor diesem Hintergrund wäre eine Einbeziehung des § 232 StGB in den Straftatenkatalog des § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GgdG sachgerecht und geboten.

Auch die Aufnahme des neuen Straftatbestands § 202e StGB in den Strafkatalog erscheint zwingend geboten. Die Norm erfasst die unbefugte Überwachung mittels Informations- und Kommunikationstechnik und adressiert damit ein Verhalten, das gerade im digitalen Raum erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung der Betroffenen ermöglicht. Insbesondere im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung kommt derartigen Überwachungsmaßnahmen eine zentrale Kontrollfunktion zu, sodass ihre Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen digitale Gewalt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GgdG sachgerecht ist.

- Der KOK empfiehlt daher eine Anpassung des § 1 Abs. 1 GgdG in folgender Hinsicht:

*„2. die den Tatbestand der folgenden Vorschriften erfüllt:*

*a) der §§ 111, 126, 126a, 130, 130a, 131, 140, 166, 176a, 176b, 184 bis 184c, 184k, 185 bis 189, 192a, 201, 201a, 201b, **202e, 232**, 238 oder 241 des Strafgesetzbuches,“*

## § 4 GgdG

§ 4 Abs. 1 GgdG, wonach Betroffene bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen die Sperrung sämtlicher den Diensteanbieter\*innen bekannter Nutzer\*innenkonten verlangen können, ist grundsätzlich zu begrüßen. **Vorübergehende Sperrverfügungen** stellen ein wichtiges Instrument zum Schutz Betroffener dar, insbesondere um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Allerdings muss die Sperrung in Fällen schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzungen zeitnah ergehen können. Ein Abwarten einer angemessenen Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und gerichtlichen Anordnung i.S.d. § 4 Abs. 3, Abs. 4 GgdG läuft dem Ziel des Gesetzes, Betroffene effektiv vor digitaler Gewalt zu schützen, zuwider. Angesichts der Dynamik digitaler Verbreitung ist eine schnelle Reaktion erforderlich, um eine Weiterverbreitung rechtsverletzender Inhalte effektiv einzudämmen.

Die praktische Relevanz zeigt sich in der Beratungspraxis der im KOK verbundenen Fachberatungsstellen. So treten vermehrt Fälle auf, bei denen nach einem sexuellen Übergriff nach Kontaktaufnahme im digitalen Raum derselbe Täter mit identischem Nutzerprofil weitere Personen aus dem Umfeld der meist minderjährigen Betroffenen kontaktiert. Im Bereich der organisierten Kriminalität werden Inhalte von anderen Täter\*innen kopiert und übernommen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit effektiver und umfassender Sperrmaßnahmen.

Kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang § 4 Abs. 2 GgdG, wonach **eine passive Nutzung des gesperrten Kontos im Lesemodus** weiterhin möglich bleiben soll. Insbesondere bei der Verbreitung unbefugt hergestellter Bildaufnahmen im Kontext sexueller Ausbeutung und Zwangsprostitution erscheint dies nicht hinnehmbar. Auch eine passive Nutzung kann zur weiteren Schädigung beitragen, da Bild- und Videomaterial von anderen weiterhin wahrnehmbar und vielfältig nutzbar ist. In solch schwerwiegenden Fällen sollte auch eine passive Nutzung des Kontos ausgeschlossen werden. Die vorgesehene gerichtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung gewährleistet dabei eine hinreichende Kontrolle und trägt den Interessen aller Beteiligten angemessen Rechnung.

## § 5 GgdG

Nach § 5 Abs. 1 GgdG finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Nach der Gesetzesbegründung können Antragstellende, die eine Gefährdung ihrer Anonymität im Rahmen des Auskunftsverfahrens befürchten, auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung ihres Aufenthaltsortes hinweisen. Im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung kommt dem Schutz der Identität und insbesondere des **Aufenthaltsortes der Betroffenen** jedoch eine herausragende Bedeutung zu.

Angesichts der häufig bestehenden Gefährdungslagen muss der Adressschutz oberste Priorität genießen. Vor diesem Hintergrund ist § 13 Abs. 1 FamFG dahingehend auszulegen, dass im Bereich des Menschenhandels regelmäßig schwerwiegende Interessen einer Offenlegung personenbezogener Daten im Rahmen der Akteneinsicht entgegenstehen.

## § 7 GgdG

Der KOK begrüßt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die **Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen** vorsieht und das Institut der Prozessstandschaft einführt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zudem, dass sich der Gesetzgeber bereits mit der Einführung eines Verbandsklagerechts auseinandergesetzt hat. Angesichts der strukturellen Dimension digitaler Gewalt, die regelmäßig über die individuelle Betroffenheit hinausgeht, erscheint eine weitergehende kollektive Rechtsdurchsetzung jedoch sachgerecht. Die bestehenden Instrumente der Verfahrensstandschaft greifen insoweit zu kurz. Ein Verbandsklagerecht bzw. ein Verbandsantragsrecht würde es ermöglichen, strukturelle Rechtsverletzungen effektiver zu adressieren und gerichtlicher Klärung zuzuführen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Zugang zum Recht für Betroffene digitaler Gewalt und insbesondere für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung in der Praxis häufig erheblich erschwert ist.

- Der KOK empfiehlt daher, die Einführung eines eigenständigen Verbandsklagerechts bzw. Verbandsantragsrechts ausdrücklich vorzusehen oder zumindest erneut zu prüfen, um eine effektive und niedrighschwellige Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten.

## Artikel 2 – Änderung des Strafgesetzbuches

### Nr. 3 - §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB

Der KOK begrüßt, dass durch die Erweiterung des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sowie des § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB künftig auch die Herstellung kinder- und jugendpornographischer Inhalte erfasst wird, die ein wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

**§ 184c Abs. 4 StGB** sieht vor, dass die Strafvorschriften der Absätze 1 Nr. 3 und 3 keine Anwendung finden, wenn jugendpornographische Inhalte ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt werden. So fallen Handlungen von Personen innerhalb einer „echte[n], auf gegenseitiger Zuneigung beruhende[n] Liebensbeziehung“ nicht unter die Strafbarkeit des § 184c StGB, vgl. BGH 10.7.2020 – 1 StR 221/20, NStZ-RR 2020. In der Beratungspraxis der FBS zeigt sich, dass diese Ausnahmenvorschrift in ihrer derzeitigen Ausgestaltung problematisch ist, da sie auch für erwachsene Empfänger\*innen von jugendpornographischem Material gilt. Insbesondere im Kontext des **Cybergroomings** werden minderjährige Betroffene von erwachsenen Täter\*innen gezielt im digitalen Raum angesprochen und manipuliert. Unter Vorspiegelung emotionaler Nähe oder einer vermeintlichen Liebesbeziehung werden sie dazu gebracht, entsprechendes Bildmaterial zu erstellen. Die Einwilligung erfolgt in diesen Fällen unter Ausnutzung struktureller Unterlegenheit und emotionaler Abhängigkeit.

Auch treten in der Beratungspraxis der FBS zunehmend sogenannte „**Taschengeld-Treffen**“<sup>2</sup> auf, bei denen Minderjährige Geld oder sonstige Gegenleistungen für die Anfertigung sexuellen Bildmaterials oder für sexuelle Handlungen anbieten. Auch hier findet eine Einflussnahme auf Minderjährige aufgrund der ökonomischen Anreize statt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, solche Konstellationen bei der Strafbarkeit mitzudenken. Die Privilegierung des § 184c Abs. 4 StGB läuft ansonsten Gefahr, Ausbeutungssituationen von Minderjährigen zu legitimieren.

- Der KOK regt daher an, die Ausnahmevorschrift entsprechend einzuschränken. Insbesondere sollte **§ 184c Abs. 4 StGB keine Anwendung** finden, wenn für die Vornahme entsprechender **Handlungen Geld, sonstige Vergütungen oder vergleichbare Gegenleistungen geboten oder versprochen** werden (vgl. Art. 2 der Richtlinie 2011/93/EU).

### Nr. 5 - § 184k StGB

Der KOK begrüßt die Einführung eines neuen Straftatbestandes, der die Intimsphäre von Betroffenen bei bildbasierter digitaler Gewalt schützt. Tathandlung kann einerseits das unbefugte Herstellen einer Bildaufnahme oder das einer dritten Person Zugänglichmachen der Bildaufnahme sein. Schutzgut des § 184k StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung.

§ 184k Abs. 1 StGB erfasst als Tathandlungen das Herstellen sowie das Zugänglichmachen gegenüber einer dritten Person. In der Beratungspraxis werden Fälle sichtbar, bei denen Personen unbefugtes Bildmaterial im digitalen Raum gegen Entgelt anbieten – ohne es selbst hergestellt zu haben. Die Möglichkeit der Kenntniserlangung ist damit noch nicht gegeben. Somit wäre eine Strafbarkeit nach § 184k StGB nicht gegeben. Auch stellt ein Gebrauchen einer unbefugten Bildaufnahme mit sexuellem Inhalt durch die Speicherung auf dem Endgerät nach strafloser Zusendung ein strafwürdiges Unrecht dar, da das Schutzgut die sexuelle Selbstbestimmung ist, worüber nur die Betroffenen selbst verfügen können. Um Strafbarkeitslücken zu vermeiden sollten demnach die weiteren Tatbestandsbegehungsalternativen ergänzt werden.

- Der KOK empfiehlt daher eine Anpassung des § 184k Abs. 1 StGB-E in folgender Hinsicht:

*„Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt eine Bildaufnahme herstellt, **gebraucht** oder einer dritten Person zugänglich macht, die (...)“*

Zudem ist das Tatbestandsmerkmal „**in sexuell bestimmter Weise**“ i.S.d. § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E kritisch zu bewerten. Nach der Gesetzesbegründung soll es maßgeblich darauf ankommen, ob die Täter\*innen von sexuellen Absichten geleitet waren. Eine solche subjektive Ausrichtung überzeugt im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut nicht. Das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung wird unabhängig davon beeinträchtigt, ob Täter\*innen mit sexueller Motivation handeln. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Handlung objektiv einen sexualbezogenen Eingriff in die Intimsphäre darstellt. Die Rechtsgutverletzung entfaltet sich aus der Perspektive der betroffenen Person und nicht aus der inneren Willensrichtung der Täter\*innen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die

---

<sup>2</sup> Siehe auch: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/formen-der-ausbeutung/taschengeld-treffen>, zuletzt abgerufen am 28.04.2026.

Anknüpfung an eine „sexuelle Intention“ zudem erhebliche Beweisschwierigkeiten birgt. Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, die Strafbarkeit nicht von schwer feststellbaren subjektiven Motiven abhängig zu machen.

- Vielmehr empfiehlt der KOK bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals allein an die **objektiven Umstände des Einzelfalls** anzuknüpfen.

Der Referentenentwurf sieht in Anlehnung an § 184k Abs. 3 StGB (geltendes Recht) in **Absatz 4 einen Ausschlussstatbestand** vor, wonach Handlungen ausnahmsweise zulässig sein sollen, wenn sie der **Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen** dienen, insbesondere der Kunst, Wissenschaft, Forschung oder Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder vergleichbaren Zwecken. Eine solche Privilegierung überzeugt im vorliegenden Kontext nicht. Während bei § 201a Abs. 3 StGB (Nr. 6) der Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs sowie der Privatsphäre im Vordergrund steht und insoweit im Einzelfall eine Abwägung mit berechtigten Interessen möglich erscheint, betrifft der hier einschlägige Schutzbereich die sexuelle Selbstbestimmung in ihrer besonders sensiblen Ausprägung. Fälle, in denen eine unbefugte Bildaufnahme in das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung eingreift und im Rahmen einer Abwägung mit gegenläufigen Interessen als nicht strafrechtlich relevant bewertet werden sollen, sind kaum vorstellbar.

- Der KOK empfiehlt daher, den Anwendungsbereich des § 184k Abs. 4 StGB-E in der Gesetzesbegründung **deutlich einzugrenzen und auf eng begrenzte Ausnahmefälle** zu beschränken.

Nach § 184b StGB wird das Herstellen, Zugänglichmachen und Besitzverschaffen kinderpornographischer Inhalte mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren sanktioniert. Für den Abruf und den Eigenbesitz sieht § 184b Abs. 3 StGB Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Die Strafandrohung für jugendpornographische Inhalte beträgt nach § 184c StGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 3). § 184k StGB-E sieht hingegen lediglich eine **Strafandrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe** vor. Diese Abstufung erscheint jedenfalls insoweit nicht sachgerecht, als § 184k StGB-E auch Konstellationen erfasst, in denen Bildaufnahmen von sexueller Gewalt hergestellt und anderen Personen zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen besteht ein gesteigerter Unrechtsgehalt, da die Herstellung und Verwertung entsprechender Inhalte regelmäßig mit sexualisierter Gewalt und Formen sexueller Ausbeutung einhergeht. Der Unrechtsgehalt erschöpft sich dabei nicht in der Darstellung der Gewalt als sexuelle Handlung, sondern deren fortdauernde Reproduktion und Verbreitung im digitalen Raum. Die betroffenen Personen sind einer wiederholten Viktimisierung ausgesetzt, die durch die potentiell unbegrenzte Weiterverbreitung der Inhalte verstärkt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint der Strafrahmen des § 184k StGB-E nicht ausreichend, um den spezifischen Unrechtsgehalt dieser Konstellationen angemessen abzubilden.

- Der KOK regt an, den **Strafrahmen des § 184k StGB in diesen Fällen anzuheben**.

## Nr. 7 - § 201b StGB-E

Die Einführung des § 202e StGB (Unbefugte Überwachung mittels Informationstechnik) wird vom KOK ausdrücklich begrüßt. Die Norm weist insbesondere für den Bereich des Menschenhandels und der Ausbeutung erhebliche praktische Relevanz auf. In der Praxis zeigt sich, dass Täter\*innen vermehrt Spyware und Tracking-Technologien einsetzen, um Betroffene zu kontrollieren und zu überwachen. Auf diese Weise werden Abhängigkeitsverhältnisse verfestigt und ein Entkommen aus Ausbeutungssituationen regelmäßig erschwert.

Kritisch zu bewerten ist jedoch die Konkretisierung der Strafbarkeit in Satz 2, wonach die Strafbarkeit daran anknüpft, dass der betroffenen Person ein „**schwerer Schaden zugefügt wird**“. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Zwar konkretisiert die Gesetzesbegründung, dass ein solcher Schaden vorliegen soll, wenn der Schadenseintritt bei regelmäßigem Geschehensablauf naheliegt. Gleichwohl verbleiben erhebliche Auslegungsunsicherheiten, die die praktische Anwendung der Norm erschweren können und eine effektive Strafverfolgung verunmöglichen. Um den Tatbestand auf strafwürdige Fälle zu beschränken, könnte vielmehr auf das Tatbestandsmerkmal des § 238 Abs. 1 StGB (Nachstellung) zurückgegriffen werden. Die hohe Eingriffsschwelle erscheint zudem nicht sachgerecht. Das Tatbestandsmerkmal geht auf Art. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385 zurück. Auf europäischer Ebene wurde die Einschränkung jedoch vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips eingeführt. Eine zwingende Übernahme dieser Begrenzung in das nationale Recht ist damit nicht verbunden. Vielmehr steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, über die Mindestvorgaben hinauszugehen und einen weitergehenden Schutz zu gewährleisten. Gerade im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung liegt der Unrechtsgehalt bereits in der Überwachung als solcher, da diese geeignet ist, Kontrolle auszuüben und die Handlungsfreiheit der Betroffenen einzuschränken. Vor diesem Hintergrund regt der KOK an, auf das Erfordernis des wahrscheinlich eintretenden „schweren Schadens“ zu verzichten.

- Der KOK empfiehlt eine Neufassung des § 202e StGB-E in folgender Weise:

*„Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer den Aufenthaltsort oder die Tätigkeit einer anderen Person wiederholt oder ständig mittels Informations- oder Kommunikationstechnik unbefugt **in einer Weise** überwacht, **die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen.**“*